

## Gegen Arbeitnehmer „zweiter Klasse“ – Leiharbeit muss gleichgestellt werden und Ausnahme sein

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit ohne Abweichungsmöglichkeiten, einheitliche Rechte für alle Beschäftigten – gesichert durch eine Unternehmensverfassung – und ein gesetzlicher Mindestlohn sind die Kernbestände einer wirklich sozialen Marktwirtschaft. Diese müssen ohne Einschränkungen als Grundprinzipien für alle Formen der Leiharbeit gelten. Deshalb fordert die KAB:

- Das *Arbeitnehmerüberlassungsgesetz* (AÜG) muss den Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Leiharbeitnehmern und den regulär Beschäftigten beim Entgelt und alle anderen Arbeitsbedingungen in Leiharbeitsfirmen bindend fest-schreiben. Zudem sind die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte von Betriebs- und Personalräten sowie Mitarbeitervertretungen deutlich auszubauen. Die *Gewerkschaften* müssen sich weiterhin für eine deutliche Verbesserung der Leiharbeiterverhältnisse einsetzen. Insbesondere in Tarifverträgen ist das gleiche Lohn-niveau wie im Einsatzbetrieb erforderlich. In allen Leiharbeitsfirmen müssen Tarif-verträge mit menschenwürdigen Bedingungen gelten und die im Gesetz vorgese-hene Zeitbegrenzung ist einzuhalten. Der *Gesetzgeber* und die *Bundesagentur für Arbeit* haben in den Leiharbeitsfirmen strenge Überprüfung durchzuführen und über die konkrete Einhaltung im Betrieb und am Arbeitsplatz zu wachen. Leihar-beitsfirmen sollten zudem gesetzlich verpflichtet werden, in Qualifizierung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der dort Beschäftigten gezielt zu investieren.
- Die KAB setzt sich für einen „*Prekaritätszuschlag*“ von zehn Prozent auf den ge-zahlten Lohn ein, der die besonderen Risiken, Belastungen und den flexiblen Ein-satz der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ausgleicht.
- Die strukturelle Ausgrenzung und Diskriminierung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter u.a. durch die Ausnahmeregelung, ein niedrigeres Arbeitsentgelt nach der Phase der Arbeitslosigkeit zu zahlen, muss ein Ende haben. Das letzte Arbeitslosenentgelt ist kein Maßstab für die Lohnfestsetzung, sondern hier ist ausschließlich die geleistete Arbeit im Einsatzbetrieb und die geltenden Vereinba-rungen bzw. tarifvertraglichen Regelungen in Anschlag zu bringen. Insbesondere kirchliche und caritative Arbeitgeber sind aufgefordert, hier vorbildlich im Sinne der oben genannten Bedingungen zu handeln.

Nur unter strengen Vorgaben und Kriterien ist für die KAB die Leiharbeit als Mittel zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt hinnehmbar. Leiharbeit soll Übergang zu regu-lärer Beschäftigung sein statt Instrument für Lohndumping und zur Spaltung der Be-legschaften. Leiharbeit muss Ausnahme bleiben für gegebene notwendige Flexibili-tätsanforderungen in den Betrieben. Es darf keine Arbeitnehmerinnen und Arbeit-nehmer „zweiter Klasse“ geben! Gleicher Lohn und gleiche Rechte für gleiche Arbeit! Die KAB erwartet auch in dieser Hinsicht von der (neuen) Bundesregierung eine Of-fensive für soziale Gerechtigkeit!